

30.03.95**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

zur

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländer-zentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

Punkt 37 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 2 der Drucksache 88/1/95 beschließen:

Zu § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 2

- a) In § 4 Abs. 5 Satz 1
sind nach den Worten "entsprechend § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes"
die Worte "oder der entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutz-
gesetze"
einzufügen.
- b) In § 10 Abs. 2 Satz 1
sind nach den Worten "nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes"
die Worte "oder nach den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutz-
gesetze"
einzufügen.

Begründung:

Für Behörden der Länder gelten die Datensicherungsvorschriften der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Die ausschließliche Nennung des § 9 BDSG widerspricht dem Grundgedanken des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und des § 12 Abs. 2 BDSG, wonach das BDSG zurücktritt, wenn der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die vorgeschlagene Formulierung nimmt die Bedenken auf, die zum Vorschlag in Ziffer 2 geführt haben. Mit den vorgeschlagenen Formulierungen ist sichergestellt, daß das jeweils geltende Datenschutzgesetz beachtet wird.